

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N<sup>o</sup> du recours : T 141/90 - 3.2.3

Anmeldenummer / Filing No / N<sup>o</sup> de la demande : 86 101 925.5

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N<sup>o</sup> de la publication : 0 192 207

Bezeichnung der Erfindung: Furniertrockner für Messerfurniere

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : F26B 13/08

### ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 7. Januar 1991

Anmelder / Applicant / Demandeur : Babcock-BSH AG

Patentinhaber / Proprietor of the patent /  
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : Keller GmbH

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE Art. 102 (3a), 113 (2)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Widerruf auf Veranlassung des Patentinhabers"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 141/90 - 3.2.3

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3  
vom 7. Januar 1991

**Beschwerdeführer:**  
(Einsprechender)

Keller GmbH  
Carl-Keller-Straße 2-10  
Postfach 34  
D-4530 Ibbenbüren-Laggenbeck

**Vertreter:**

**Beschwerdegegner:**  
(Patentinhaber)

Babcock-BSH Aktiengesellschaft  
Parkstraße 29  
Postfach 4 + 6  
D-4150 Krefeld 11

**Vertreter:**

**Angefochtene Entscheidung:**

Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom 8. Januar 1990, mit  
der der Einspruch gegen das europäische Patent  
Nr. 0 192 207 aufgrund des Artikels 102(2) EPÜ  
zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C.T. Wilson  
**Mitglieder:** W.D. Weiss  
W. Moser

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch Entscheidung vom 8. Januar 1990 den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 192 207 zurückgewiesen und das Patent in unverändertem Umfang aufrechterhalten.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) am 7. März 1990 Beschwerde eingelegt, die Beschwerdegebühr am 6. März 1990 eingezahlt und die Beschwerde am 9. Mai 1990 schriftlich begründet.
- III. Mit Schreiben vom 18. Dezember 1990 hat die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragt, das Patent zu widerrufen.

## Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.
2. Die Beschwerdegegnerin beantragt den Widerruf ihres Patents. Hiermit erklärt sie, daß sie mit der erteilten Fassung des europäischen Patents nicht mehr einverstanden ist (vgl. Entscheidung T 186/84, ABl. EPA 1986, 79). Somit liegt keine (im Sinne von Art. 113 (2) EPÜ) gebilligte Fassung des europäischen Patents mehr vor, die die Kammer der Prüfung auf Patentfähigkeit zugrunde legen könnte. Sie ist deshalb auch nicht in der Lage, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Beschwerde ganz oder teilweise gerechtfertigt ist.
3. Gestützt auf das in Artikel 113 (2) EPÜ verankerte Antragsprinzip ist auf der anderen Seite die Aufrechterhaltung dieses Patents nur unter der Voraussetzung

möglich, daß eine von der Beschwerdegegnerin vorgelegte oder gebilligte Fassung existiert. Dies trifft im vorliegenden Fall jedoch nicht zu. Da aber (infolge des Antragsprinzips) das europäische Patent der Beschwerdegegnerin nicht gegen deren Willen in der vorliegenden Fassung aufrechterhalten werden kann, ist es daher zu widerrufen (vgl. Entscheidung T 73/84, ABl. EPA 1985, 241).

### Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

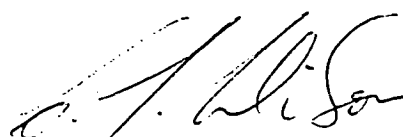
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 192 207 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Wilson